

9. Einsatz von Diensthunden im Organ Strafvollzug

9.1. Grundsätze für den Einsatz von Diensthunden

Der Einsatz von Diensthunden (Schutz-, Wach- und Suchhunde) ist ein wesentliches Element bei der Sicherung der StVE/JH und UHA, des Außenarbeitseinsatzes und der Gefangenentransporte sowie für den Schutz der SV-Angehörigen.

Die Diensthunde sind entsprechend der Lage, den gestellten Aufgaben und der Einsatzmöglichkeiten unter Berücksichtigung ihrer Wesensmerkmale und Eigenschaften zielgerichtet einzusetzen.

Die Führung von Diensthunden in der Öffentlichkeit und ihr Einsatz als Hilfsmittel bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs hat stets auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen zu erfolgen.

Die Fütterung und Pflege der Diensthunde sowie die Sauberhaltung der Zwingeranlagen und der Einsatzbereiche darf nur von den zuständigen SV-Angehörigen bzw. Betreuern für Diensthunde vorgenommen werden.

Die Zwingeranlage darf nur von Berechtigten betreten werden.

Beachte:

Diensthunde müssen immer so geführt, eingesetzt und untergebracht werden, daß keine Einflußnahme durch SG/VH erfolgen und keine Gewöhnung an sie eintreten kann.

9.2. Einsatz von Schutzhunden

Grundregeln:

— Schutzhunde können unter normalen Bedingungen täglich bis zu 12 Stunden eingesetzt werden.